Verordnung vom 04.12.1987über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Ehemalige Sandentnahme südlich Neuer Breddewarder Weg" in der Stadt Wilhelmshaven – LB WHV 75

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8, 1981, Seite 81) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Die innerhalb der in § 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile werden durch diese Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil WHV – LB 75 "Ehemalige Sandentnahme südlich Neuer Breddewarder Weg" erklärt.
- (2) Die Fläche ist in die Kategorie der Feuchtbiotope einzuordnen, die allgemein zu den besonders gefährdeten und schutzbedürftigen Ökosystemen zählen.

Eine hohe Pflanzenartenvielfalt und das Vorkommen zahlreicher bedrohter Vogelarten sind die wesentlichen Inhalte des Landschaftsteiles.

§ 2

Schutzzweck

Das Gebiet ist im Sinne des Artenschutzes entwicklungsfähig. Günstig ist die Pufferwirkung des umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandes, das den eigentlichen Feuchtbiotop gegen den übrigen Siedlungsraum abschirmt.

Feuchtbiotope sind als Lebens- und Zufluchtstätte bedrohter Pflanzen und Tiere durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und zu vermehren.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 19 ha. Er wird eingegrenzt durch den Neuen Breddewarder Weg im Norden, die Landesstraße 10 im Osten, die Sengwarder Landstraße im Westen und die Inhauser Landstraße im Süden.

Im Einzelnen umfasst der Geschützte Landschaftsbestandteil nach dem Katasterstand vom 20.05.1986 folgende Flurstücke:

Gemarkung Sengwarden

Flur 8: 24/6, 25/6, 26/2, 27, 23/5, 22, 28, 31/3, 30/5, 29/3, 36/5, 19/1, 35/3,

30/3

Flur 6: 84/5

(2) Der in (1) beschriebene Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000, DGK-5 Nr. 2414/7, dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde – Stadt Wilhelmshaven, Grünflächenamt, Rathausplatz 9.

Sie kann von jedermann kostenlos während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Verbote

- (1) In dem in § 3 abgegrenzten Geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:
 - a) Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Landwirtschaft dient,
 - b) zu zelten oder Wohnwagen u. a. für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
 - c) Bäume, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, sonstige Gehölzbestände, Röhricht u. a. Pflanzenbestände zu beseitigen oder zu verändern,
 - d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
 - e) Gräben und Tümpel zu verunreinigen oder zu beseitigen, zu baden, oder ihre biologische Wirksamkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - f) die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art, auch Modellbooten, zu befahren,
 - g) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen und dadurch die vorhandene Geländegestalt zu verändern,
 - h) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen.
 - i) der Bau ortsfester Draht- und Rohrleitungen,
 - j) der Bau und die wesentliche Veränderung von Verkehrsanlagen,
 - k) die Errichtung und wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

- I) die Nutzung von Grundstücken zu ändern,
- m) Gülle und chemische Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
- n) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Freistellungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

- eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlichrechtliche Verpflichtung besteht,
- landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und Weise sowie im bisherigen Umfang,
- Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteiles dienen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 6

Befreiungen

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 und 2 des NNatG kann die untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Wilhelmshaven auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren.

§ 7

Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 des NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass die Handlung nach § 5 freigestellt ist oder ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Wilhelmshaven, am 04.12.1987 Stadt Wilhelmshaven

gez. gez.

Menzel Schreiber

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor